

**Satzung der
Faschingsgesellschaft
„Bogener Narrentisch e. V.“**



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz	Seite 3
§ 2	Mitglied BLSV	Seite 3
§ 3	Vereinszweck	Seite 3
§ 4	Vergütungen für die Vereinstätigkeit	Seite 4
§ 5	Mitglieder	Seite 4
§ 6	Ausschluss	Seite 5
§ 7	Beiträge	Seite 5
§ 8	Organe des Vereins	Seite 5
§ 9	Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 10	Beschlüsse	Seite 6
§ 11	Wahlen	Seite 6
§ 12	Vorstand	Seite 6
§ 13	Zuständigkeit des Vorstands	Seite 7
§ 14	Sitzung des Vorstands	Seite 7
§ 15	Kassenführung	Seite 8
§ 16	Kassenprüfung	Seite 8
§ 17	Sonstige Bestimmungen	Seite 8

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Bogener Narrentisch e. V.“. Der Sitz ist in Bogen.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Mitglied BLSV

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 3 Vereinszweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung des Faschingsbrauchtums und der Jugendarbeit auf dem Gebiet des Sports, vor allem Gardetanz und Schautanz.

- b) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Ausbildung, Einübung und Training im Bereich des Tanzsports
 - Teilnahme an Gardetreffen und anderen Tanzsportveranstaltungen
 - Auftritte bei Faschingsveranstaltungen
 - Besuch von Faschingsveranstaltungen
 - Organisation von Fasching- und Brauchtumsveranstaltungen
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- g) Das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr geht von 01.05. bis 30.04.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- a) Die Vereinsämter und -funktionen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft grundsätzlich die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- d) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- e) Im Übrigen haben die Vorstandschaft und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- f) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- g) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- h) Zur Regelung weiterer Einzelheiten kann die Vorstandschaft eine Finanzordnung erlassen.

§ 5 Mitglieder

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- c) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Wirtschaftsjahres möglich.
- d) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Narrentischmitglieder oder auf sonstige Weise besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehemalige Vorsitzende können für besondere Verdienste oder langjährige erfolgreiche Tätigkeit zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Vorstandschaft entscheidet darüber.

§ 6 Ausschluss

- a) Mitglieder, die den Verein oder ein Mitglied, herabwürdigen oder schädigen bzw. die Arbeit des Vereins behindern (Verstoß gegen die Satzung, Beschlüsse der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung) können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Nach dem Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Beschlusses Einspruch einlegen, der dann an die nächste Mitgliederversammlung geht. Diese entscheidet dann endgültig.
- b) Beitragsrückstände können ebenfalls zum Ausschluss führen. Die genaue Regelung ist in der Beitragsordnung zu finden. Bis zur Klärung ruhen alle Mitgliedsrechte.

§ 7 Beiträge

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist zum Beginn des Wirtschaftsjahres fällig.
- b) Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können von der Beitragszahlung ausgenommen werden. Darüber hinaus kann die Vorstandschaft im Einzelfall über Erlass oder Ermäßigung entscheiden. Näheres regelt die Beitragsordnung (Finanzordnung).

§ 8 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

- a) Vorstandschaft
- b) Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

- a) Die Vorstandschaft muss mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung hat vier Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Wahlen und Satzungsänderungen müssen dabei immer angekündigt werden. Anträge sind 14 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- b) Die Vorstandschaft muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einberufung hat wie zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- c) Die jährliche ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmrecht haben nur Mitglieder, die mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sind.

- d) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundlagen der Vereinsarbeit und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Geschäfts- Kassen und Revisionsberichts
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Wahl des Vorstandes
 - Grundlegende Entscheidungen, die nicht der Vorstandschaft vorbehalten sind.
 - Beschluss und Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge (Abstimmung)
- e) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Bei Neuwahlen und Satzungsänderungen ist das Protokoll beim für das Vereinsregister zuständigen Amtsgericht einzureichen.

§ 10 Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit herbeigeführt. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der Ja- und Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 11 Wahlen

Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden hat schriftlich und geheim stattzufinden. Alle anderen Wahlen können entweder geheim oder auch per Handzeichen durchgeführt werden, sofern nur ein Bewerber vorhanden ist und sich kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht. Ist dies im ersten Wahlgang nicht der Fall, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Dann entscheidet die einfache Mehrheit. Wahl und Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.

§ 12 Vorstandschaft, Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- a) Der Verein wird durch die Vorstandschaft geleitet.
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne § 26 BGB).
- c) Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- d) Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt auf zwei Jahre. Bis zur Neuwahl bleibt die bisherige Vorstandschaft im Amt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, erfolgt die Nachwahl bei der nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit.

e) Die Vorstandschaft besteht aus:

- 1. Vorsitzender (auch Präsident genannt) (Mindestalter 18 Jahre)
- 2. Vorsitzender (auch Vizepräsident genannt) (Mindestalter 18 Jahre)
- 1. Kassier (Mindestalter 18 Jahre)
- 2. Kassier (Mindestalter 18 Jahre)
- 1. Schriftführer (Mindestalter 18 Jahre)
- 2. Schriftführer
- Gardeleiter Jugend (Mindestalter 16 Jahre)
- Gardeleiter Erwachsene (Mindestalter 16 Jahre)
- Bis zu 5 Beisitzer

f) Von der Vorstandschaft können weitere Funktionärsträger bestimmt werden, wie z.B. Pressewart, Gardeausstatter, Materialwart etc. Die Funktionsträger gehören nicht der Vorstandschaft an, können aber zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 13 - Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben.

Allgemeine Geschäftstätigkeiten:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- g) Beschlussfassung über Ehrungen.

§ 14 - Sitzung der Vorstandschaft

Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten (Ergebnis Protokoll).

§ 15 Kassenführung

- a) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Veranstaltungen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- b) Die Kassiere haben über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Geschäftsjahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Ab einen Rechnungswert von 500,00 € müssen beide Vorsitzende (1. und 2. Vorstand) die Zustimmung geben.
- c) Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- d) Die Kassiere sind zur Erstellung der Steuererklärungen mitwirkend verpflichtet.

§ 16 Kassenprüfung

Das Wirtschaftsjahr ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden, mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

- a) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden dabei als Nein-Stimmen gewertet. Die Satzungsänderung muss in der Tagesordnung angekündigt werden.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bogen mit der Maßgabe es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn der Satzung zu verwenden.
- c) Der Verein wird aufgelöst, wenn die gesetzliche Mindestzahl der Mitglieder unterschritten ist, der Vereinszweck entfällt oder wenn 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschließen.

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 12.05.2016 in Bärndorf beschlossen.

Bogen, den 12.05.2016

Hier müssen die Gründungsmitglieder, die Gewählte Vorstandschaft sowie der Wahlleiter unterschreiben.